

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 159/69

in der Entschädigungssache

Frau [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt [REDACTED] und Dr. [REDACTED] -

gegen

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Hill, von der Mühlen, Hombel und Fuchs

in der Sitzung vom 13. Oktober 1970 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 2. Dezember 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Schluss

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Die Klägerin beansprucht als Alleinerbin des Mitgesellschafters einer aufgelösten offenen Handelsgesellschaft die halbe Entschädigung für den Schaden, der der Gesellschaft durch die aus den Verfolgungsgründen erzwungene Verwechslung des Warenlagers entstanden ist.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, der Klägerin fehle die Klagebefugnis zur Geltendmachung des der Liquidationsgesellschaft zustehenden Entschädigungsanspruchs, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

- 3 -

Nach den Feststellungen im Berufungsurteil hat die Klägerin den Anspruch nicht im Wege der Auseinandersetzung zugewiesen erhalten. Der einzelne Gesellschafter ist aber nicht berechtigt, Entschädigungsansprüche der Gesellschaft nach §§ 142 ff HGB aus eigenem Recht geltend zu machen (BGH NW 1958, 230 Nr. 25; 1961, 63 Nr. 17; 1969, 79 Nr. 27). Nach § 150 HGB können mehrere Liquidatoren nur gemeinschaftlich handeln. Eine hiervon abweichende Vereinbarung ist nicht festgestellt. Die Klägerin behauptet auch nicht, von den anderen Liquidatoren zur Geltendmachung des Anspruchs im eigenen Namen für die Gesellschaft ermächtigt worden zu sein. Der auf ihren Antrag vom Amtsgericht Charlottenburg zur Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte im Entschädigungsverfahren nach § 146 Abs. 2 HGB bestellte Notliquidator hat sich zu keiner Zeit zur Führung des Rechtsstreits durch die Klägerin erklärt. Der Nachlass der Mitgesellschafterin unterliegt der Testamentvollstreckung; eine Erklärung des Testamentvollstreckers zur Prozessführung fehlt. Demnach war die Klägerin im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht nicht zur Klage befugt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind nicht zu entscheiden. Von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist das Berufungsgericht nicht abgewichen. Der von der Beschwerde gerügte Verfahrensmangel hat keine über den Streitfall hinausgehende Bedeutung und rechtfertigt deshalb nicht die Zulassung der Revision.

Die Beschwerde ist unbegründet und wird zurückgewiesen.

Mai

Henzel

